

Lösungsskizze Übungsfall 5

A. Anspruch G gegen M aus §§ 528 I 1, 818 BGB

I. Schenkung § 516 BGB

II. Bedürftigkeit des G

III. Kein Ausschluß nach § 529 BGB

IV. Das Geschenk selbst kann nicht mehr herausgegeben werden.

1. Anspruch auf Herausgabe des Pkw gegen M nach § 818 I BGB? Nein, denn Gegenleistungen aus Austauschgeschäften gehören nicht zu den Surrogaten, die nach dieser Vorschrift herauszugeben sind. § 818 I BGB erfaßt außer den Nutzungen nur *commoda ex re*, nicht aber *commoda ex negotiatione*.

2. Daher nur Anspruch auf Wertersatz, § 818 II BGB.

V. Der Anspruch ist aber nach § 818 III BGB ausgeschlossen, da M den Wagen, den sie von dem geschenkten Geld gekauft hat, ihrerseits weiterverschenkt hat.

VI. Ergebnis: Kein Anspruch G gegen M aus §§ 528 I 1, 818 BGB

B. Anspruch G gegen S aus §§ 528 I 1, 822 BGB

I. Schenkung G an M (+)

II. Herausgabepflicht der M nach § 818 III BGB ausgeschlossen (+)

III. Aber M hat dem S nicht „das Erlangte“, sondern ein rechtsgeschäftliches Surrogat unentgeltlich zugewandt. § 822 BGB kann also nicht direkt, sondern allenfalls *analog* gelten.

1. Vergleichbare Interessenlage: Der Erstempfänger ist nicht mehr bereichert; der Zweitempfänger hat der Sache nach den Gegenwert des Geschenks unentgeltlich erlangt. § 822 BGB bringt allgemein den Gedanken zum Ausdruck, daß der unentgeltliche Empfänger eher als der entgeltliche damit rechnen muß, den erlangten Vorteil wieder herauszugeben: „Wie gewonnen, so zerronnen“. Das trifft auch bei der Schenkung nicht des Erlangten, sondern des Surrogats zu.

2. Planwidrige Lücke: Ja, denn Herausgabeansprüche betreffend das rechtsgeschäftliche Surrogat sind in § 818 I BGB nicht vorgesehen und konsequent in § 822 BGB vergessen worden. § 822 BGB bringt den ihm zugrunde liegenden Gedanken nur unvollkommen zum Ausdruck.

3. Rechtsfolge der Analogie: Der Erstempfänger hat am Ende – abgesehen von § 818 III BGB – nur Wertersatz geschuldet. Hätte M sich von dem Geld einen PKW gekauft, so müßte sie ebenfalls Wertersatz leisten und könnte sich in Höhe des noch verbliebenen Substanzwerts von dieser Pflicht durch Herausgabe des Fahrzeugs befreien. Also schuldet, so der BGH, auch der Zweitempfänger Wertersatz. Danach schuldet S Wertersatz für das Sparguthaben, im Ausgangspunkt also Zahlung von 40.000 Euro. In Höhe des verbliebenen Wagenwerts kann sich S jedoch nach diesem Lösungsansatz von seiner Zahlungspflicht durch Herausgabe des Fahrzeugs befreien.

4. Zwischenergebnis: S muß S 40.000 Euro zahlen und kann sich in Höhe von 20.000 Euro durch Herausgabe des Wagens von dieser Verpflichtung befreien.

IV. Auch der Bereicherungsschuldner aus § 822 BGB muß freilich nach § 818 III BGB nicht mehr leisten, soweit er um die unentgeltliche Zuwendung seinerseits nicht mehr bereichert ist. Frage daher: Ist Anspruch G gegen S durch § 818 III BGB ganz oder teilweise ausgeschlossen?

1. Soweit der Wagen an Substanzwert verloren hat, ist S nicht mehr bereichert.
2. Aber S hat den Wagen genutzt. Das ist ein geldwerter Vorteil. Die gezogenen Nutzungen haben sich freilich verflüchtigt und sind im Vermögen des S ebenfalls als solche nicht mehr vorhanden.
3. S hat aber die Notwendigkeit erspart, ein eigenes Fahrzeug gegen Entgelt anzuschaffen. Das hätte allerdings nur 10.000 Euro gekostet und daher pro gefahrene 1000 km nur einen Nutzungsvorteil von 50 Euro, bei 20.000 km also von 1.000 Euro vermittelt. Nur insoweit besteht die Bereicherung des S daher fort.

Hinweis: Im Unterricht war die Frage aufgetaucht, warum im Rahmen des § 818 III BGB nicht der Umstand daß S die Anschaffung eines Wagens im Wert von 10.000 Euro erspart hat, mit *diesem* Betrag in Ansatz gebracht werden muß. *Antwort:* Eine Ersparnis in dieser Höhe, d. h. in Höhe von 10.000 Euro, verbleibt dem S nicht! Entweder S gibt den Wagen an G zurück und erstattet zusätzlich den Nutzvorteil von 1.000 Euro; dann steht er wieder vor der Notwendigkeit, ein neues Auto kaufen zu müssen. Oder er behält das Auto und zahlt 21.000 Euro Wertersatz in bar. Dann müßte er zwar keine 10.000 Euro für den Gebrauchtwagen ausgeben; er hätte aber, wenn er dieses Geld ausgegeben hätte, jetzt noch einen Gebrauchtwagen im Substanzwert von 9.000 Euro. Die Ersparnis des S beschränkt sich mithin in der Tat auf den tatsächlich gezogenen Gebrauchsvorteil von 1.000 Euro.

V. Ergebnis: Anspruch G gegen S greift in Höhe von 21.000 Euro durch; S kann sich in Höhe von 20.000 Euro durch Herausgabe des Fahrzeugs befreien.